

zeichnet er bereits alle Unterlagen, insbesondere den Vertrag mit N, als "G, Geschäftsführer der PrinteX GmbH" auf dem neuen Briefpapier. N überweist die Anzahlung auf das Geschäftskonto des G bereits am 5. 10.

Am 15. 10. stellt es sich heraus, dass G in massiven finanziellen Schwierigkeiten steckt, weshalb er die GmbH gar nicht gründen kann. Sein gesamtes Vermögen - sowohl das private wie das geschäftliche - wird gepfändet, das Stammkapital für seine PrinteX GmbH kann G nicht aufbringen. Um zumindest einige Geschäftswerte zu retten und Insolvenz abzuwenden, bittet G seinen Wettbewerber Kulant (K) um Hilfe. K übernimmt das (nach Versteigerung einiger Vermögensgegenstände verbliebene) Geschäft einschließlich der meisten Kunden (nicht aber den N) und gründet auch die von G geplante PrinteX GmbH ordnungsgemäß, wobei er (K) alle Anteile an ihr übernimmt und die notwendigen Einlagen leistet. G selbst wird nur ein Angestellter des K und arbeitet nun in der GmbH.

N verlangt von der PrinteX GmbH Lieferung oder Rückzahlung des Kaufpreises.

Hat N Ansprüche? Gegen wen?

Fallabwandlung 1

Wie ist der Fall zu bewerten, wenn sich der Sachverhalt wie folgt darstellt:

- G hat vor Abschluss des Vertrages mit N einen Gesellschaftsvertrag notariell ausfertigen lassen,
- die finanzielle Notlage des G ist kurz vor der Eintragung der Gesellschaft aufgetreten,
- der Gesellschaftsvertrag der PrinteX GmbH wird vor der Eintragung ins Handelsregister dahingehend notariell geändert, dass K alleiniger Gesellschafter ist und alle Anteile an der Gesellschaft übernimmt,
- N wendet sich mit seinen Ansprüchen an die ins Register eingetragene Gesellschaft.

Fallabwandlung 2

Wie ist der Fall zu bewerten, wenn sich der Sachverhalt wie folgt darstellt:

- G hat vor Abschluss des Vertrages mit N die niederländische PrinteX BV mit Sitz in Amsterdam übernommen,
- anschließend hat G den Sitz der PrinteX BV nach Münster verlegt und bemüht sich dies im Handelsregister in Deutschland einzutragen,
- sein Geschäft überträgt er systematisch auf die PrinteX BV,
- den Vertrag mit N unterzeichnet er im Namen und für die PrinteX BV,
- danach wird die PrinteX BV insolvent.

d. Gesellschaftsvertrag

e. Kapital bei Gründung – Erbringung der Stammeinlage

- Anforderungen an die Einzahlung der Bareinlage
- Aufrechnungsverbot

- Werthaltigkeit der Sacheinlage
- verdeckte Sacheinlage

Fallbeispiel 2

Anton (A) und Bert (B) gründen ein Taxiunternehmen, das in Form einer GmbH (AB-Taxi GmbH, kurz AB) geführt werden soll. A hat Geld, B zwei geeignete Fahrzeuge. Als Stammkapital wird der Betrag von 80.000 EUR vereinbart, wobei der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass A 50.000 EUR als Geldeinlage übernimmt und davon sofort 15.000 EUR auf das Konto der AB-Taxi einzahlt. B soll laut Vertrag seine Einlagen für die 30.000 EUR Anteil in der Form einbringen, dass er

- Fahrzeug 1 als Sacheinlage im Wert von 12.000 EUR,
- Fahrzeug 2 als Sacheinlage im Wert von 10.000 EUR und
- eine Geldeinlage in Höhe von 8.000 EUR leistet, wobei diese nur zu 2.000 EUR bei Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlen ist.

Die Gesellschaft wird ordnungsgemäß eingetragen. Bareinlagen werden vertragsgemäß geleistet, beide von B eingebrachten Fahrzeuge werden auf die GmbH übereignet und dem ordnungsgemäß bestellten Geschäftsführer Casper (C) übergeben. Die Fahrzeuge sollen im Taxibetrieb genutzt werden, wobei Fahrzeug 1 sich gleich am ersten Tag als mangelhaft erweist. Das Fahrzeug weist bei Übergabe an die AB einen nur notdürftig reparierten, erheblichen Motorschaden auf. B hat das Fahrzeug kurz zuvor reparieren lassen und in der Werkstatt wurde er darauf hingewiesen, dass eine kostengünstige Reparatur das Motorproblem nicht wirklich beseitigen kann. B ist aber davon ausgegangen, dass der Wagen noch „eine Zeit lang hält“. Der Austausch des Motors kostet nun 5.000 EUR, was auch dem Minderwert des Fahrzeugs bei Registeranmeldung entspricht.

Da C einen teuren Umsatzausfall befürchtet, mietet er für die Zeit der Reparatur des Fahrzeugs 1 einen anderen geeigneten und vergleichbaren Wagen, wofür insgesamt 4.000 EUR aufgebracht werden müssen.

C meldet die Vorgänge an die beiden Gesellschafter. Darauf ergeht ein Mehrheitsbeschluss mit Stimmen des A (B ist dagegen), dass die Gesellschaft nun von B:

- Zahlung der vollen Geldeinlage (verbleibende 6.000 EUR von den 8.000 EUR),
- Zahlung des Minderwertes des Fahrzeugs 1 in Höhe von 5.000 EUR,
- Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.000 EUR

fordern soll.

C macht die Ansprüche gegen B geltend.

Kann die AB Zahlungen wie oben angegeben von B verlangen?

Fallabwandlung 1

B weigert sich, insbesondere die volle Geldeinlage (die restlichen 6.000 EUR) zu zahlen. Er beruft sich dabei auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Gesellschaftern. Vor diesem Hintergrund bittet A den C, die Geldeinlagen von allen Gesellschaftern einzufordern.

B weigert sich nach wie vor, die Geldeinlage vollständig zu leisten, mit Hinweis darauf, dass diesbezüglich kein Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt.

Kann die AB von B Zahlung der vollen Geldeinlage (verbleibende 6.000 EUR) in diesem Fall verlangen?